



**Gut Paulshof Assistenzhunde GbR
Küsters&Küsters**

Prüfungsordnung

Katharina Küsters
Sachverständige des Landes NRW
Sachverständige für Assistenzhunde (BDSF e.V.)

Zugelassen als qualifizierten Prüferin im Sinne des § 21 Absatz 2 AHundV durch das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kirchweg 27, 51491 Overath

Bearbeitungsstand 23.01.2023



Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	3
Allgemeine Kurzbezeichnungen / Abkürzungen	4
1. Allgemeines	
1.1 Gültigkeit	5
1.2 Prüfungstage und Ort	5
1.3 Prüfungsorganisation	5
1.4 Begleitperson	5
1.5 Prüfungsaufgaben	5
1.5.1 Assistenzleistungen	6
1.5.2 Kommandos	6
1.5.3 Warn- und Anzeigehunde	6
2. Zulassungs-Voraussetzungen	
2.1 Allgemeine Zulassungs-Voraussetzungen des Hundeführenden	6
2.2 Allgemeine Voraussetzungen des Hundes	7
2.3 gesundheitliche Eignung des Hundes	7
2.4 Spezialausbildung	7
2.5 Anmeldung zur Abschlussprüfung	7
3. Prüfungsinhalt lt. §19 AHundV	
3.1 Praktische Prüfungsinhalte	8
3.2 Theoretischer Prüfungsteil	8
3.3 Bewertung der Leistung	9
3.4 Voraussetzung zum Bestehen der Abschlussprüfung	10
3.5 Wiederholung der Prüfung	10
3.6 Zertifikat Teamausweis und Abzeichen	11
4. Kosten für die Abschlussprüfung	11
4.1 Stornoregelungen	11
4.2 Zahlungsbedingungen	11
5. Zertifizierung, Verlängerung und Beendigung der Zertifizierung	
5.1 Entzug der Zertifizierung	12
6. Durch den Prüfer geprüfte Assistenzhundeformen	



Gut Paulshof Assistenzhunde GbR Küsters&Küsters

Präambel

Seit mehr als 35.000 Jahren bilden Mensch und Hund eine Gemeinschaft. Mit Ende des ersten Weltkrieges wurden ehemalige Militärhunde als Führ- & Unterstützungshunde für Veteranen ausgebildet. Seit Ende der 1970er Jahre werden Hunde gezielt als Unterstützung für Menschen mit (nicht militärisch bedingten) Behinderung eingesetzt. 1986 haben sich sieben Assistenzhunde-Organisationen aus verschiedenen Kontinenten zusammen geschlossen um eine weltweit tätige Dachorganisation zu gründen, Standards und Leitlinien zu erarbeiten. Die Assistance Dog International ist nach wie vor die weltweit führende Dachorganisation für Assistenzhunde.

In der UN Behindertenrechtskonvention 2006 haben die UN Mitgliedsstaaten erstmals "tierische Assistenz" mit in ihre Konvention aufgenommen. Diesem Umstand hat die Bundesregierung mit dem "Assistenzhundegesetz" im Sommer 2021 Rechnung getragen.

Assistenzhunde bedeuten für Ihren Teampartner eine große Entlastung im Alltag, sind vierbeinige Partner und Assistenten, fördern und ermöglichen selbstbestimmtes Leben, Integration und retten Leben.

Damit dies möglich ist, ist eine sorgfältige und umfassende Ausbildung mit dem Ziel der Gemeinschaftsbildung, des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses sowie dem Wissen um die artgerechte Haltung, Fürsorge und Wohlbefinden des Hundes und auch der rechtlichen Lage unabdingbar. Im Rahmen der Ausbildung muss die psychische und physische Gesundheit des Hundes, der artgerechte & gewaltfreie Umgang, die ausreichende Versorgung mit Nahrung und Wasser, Gesundheitsfürsorge & Hygiene, Freizeit, artgerechte Auslastung, der Kontakt zum Teampartner, anderen Hunden und vertrauten Ersatz-Betreuungspersonen oberste Priorität haben.

Die Ausbildung des Menschen muss das Verständnis für die Bedürfnisse des Hundes, für sein Verhalten, die Versorgung und Gesundheitsfürsorge, Hygienebestimmungen, rechtliche Voraussetzungen, artgerechte Ausbildung, Haltung und Versorgung sowie den Einsatz und Umgang mit tierschutzkonformen Hilfsmitteln umfassen.

Diese wichtigen Voraussetzungen für das Zusammenleben der Mensch-Assistenzhunde-Gemeinschaft werden im Rahmen der Assistenzhunde-Teamprüfung überprüft, Lücken aufgezeigt und besprochen, so dass dem vertrauensvollen Einsatz im Alltag und in besonderen Lebenslagen nichts im Wege steht.

Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Gemeinschaft aus Mensch und Hund das Ausbildungsziel erreicht hat und ob sie über die erforderlichen Kompetenzen verfügt, die zur Haltung und zum bedarfsgerechten Einsatz eines Assistenzhundes erforderlich sind. Die Prüfung findet als Einzelprüfung in der Regel am Wohnort des Menschen mit Behinderungen statt. Einzelheiten zu Inhalt, Durchführung und Bewertung der Prüfung ergeben sich aus Anlage 6 der AHundV in der Fassung vom 19.12.2022.



Gut Paulshof Assistenzhunde GbR Küsters&Küsters

Allgemeine Kurzbezeichnungen / Abkürzungen

ADI = Assistance Dog International, weltweiter Dachverband von Assistenzhundebildungsstätten

BH = Begleithundeprüfung (des Verbands für das deutsche Hundewesen bzw. Federation Cynologique International)

VDH = Verband für das deutsche Hundewesen

FCI = Federation Cynologique International

BFH = Blindenführhunde-Gespann

Mobilitätsassistenzhund = Assistenzhunde bei Mobilitätseinschränkungen

PSB = Assistenzhund bei psycho-sozialen Behinderungen



Gut Paulshof Assistenzhunde GbR Küsters&Küsters

1. Allgemeines

1.1 Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung ist ab dem 01.01.2023 bis auf Widerruf gültig. Die jeweiligen gesetzliche Vorgaben gelten entsprechend. Diese Prüfungsordnung ist für alle Prüfungen des Prüfers Katharina Küsters, Kirchweg 27, 51491 Overath gültig.

1.2 Prüfungstage & Orte

Die Prüfung kann nach Absprache und Terminbestätigung durch den Prüfer / Fachprüfer Donnerstags bis Samstags zwischen stattfinden

Prüfungsort ist, je nach Vereinbarung der Wohnort der Mensch-Assistenzhunde-Gemeinschaft oder ein vom Prüfer zu benennender Ort.

1.3. Prüfungsorganisation

Die praktische Prüfung wird vom Prüfer bzw. einem von ihm benannten Fachprüfer abgenommen. Die theoretische Prüfung kann durch den Nachweis eines Hundeführerscheines oder eines Sachkundenachweises einer Landesregierung erbracht werden. Alternativ kann die theoretische Prüfung in den Räumlichkeiten des Prüfers abgelegt werden.

1.4 Begleitpersonen

Es wird unterschieden zwischen Begleitpersonen, die für die Anreise oder die allgemeine Teilnahme an der Prüfung notwendig sind (Begleitperson / Assistent) und Personen, die aufgrund den Vorgaben des §12h, Abs. 2 BGG als Bezugsperson des Hundes notwendig sind (Bezugsperson).

Begleitpersonen dürfen die Prüfung begleiten, sofern ihre Anwesenheit keinen Einfluss auf die Arbeit der Mensch-Assistenzhunde-Gemeinschaft hat, der Hund durch die Begleitperson nicht abgelenkt oder beeinflusst wird oder dieser, außer in medizinischen Notfällen in die Prüfung eingreift. Es steht dem Prüfer / Fachprüfer frei, die Begleitperson von der Prüfung auszuschließen, wenn der Ablauf der Prüfung dies erfordert.

Bezugspersonen sind, je nach Alter des Menschen mit Behinderung oder Art der Behinderung in die Prüfung mit einzubeziehen. Es muss im Vorfeld, spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung der Bedarf für eine Bezugsperson, der Name und die Kontaktdaten sowie die erforderlichen Aufgaben bzw. der Umfang der Unterstützung bekannt gegeben werden.



Gut Paulshof Assistenzhunde GbR Küsters&Küsters

- 1.5 Prüfungsaufgaben Die Prüfungsaufgabe des praktischen Prüfungsteiles richten sich nach den Vorgaben der AHundV in der jeweils gültigen Fassung.
Die Prüfungsaufgaben im theoretischen Prüfungsteil richten sich nach den jeweils gültigen rechtlichen Regelungen und ggf. gültigen landesrechtlichen Vorschriften.
- 1.5.1 Assistenzleistungen Die zu prüfenden Assistenzleistungen richten sich nach den Vorgaben der AHundV. Die gewünschten Assistenzleistungen sind dem Prüfer mit der Anmeldung, spätestens jedoch 14 Tage vor der Prüfung zu benennen.
- 1.5.2 Kommandos Die während der Prüfung verwendeten Kommandos (Wort- wie Signalzeichen) sind dem Prüfer spätestens 14 Tage vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- 1.5.3 Warnhunde Beinhaltet die Prüfung Aufgaben aus dem Bereich "Warnen bei medizinischen Notfällen" sind Aufzeichnungen (schriftlich oder bildlich) über einen Zeitraum von mindestens 3 Monate, nicht älter als 6 Monate am Prüfungstag vorzulegen, aus denen die folgenden Daten eindeutig hervor gehen: Art des med. Notfalles, Verhalten des Hundes vor-während-danach, Ort / Umgebung.

2. Zulassungs-Voraussetzungen

2.1 Allgemeine Zulassungs-Voraussetzungen des Hundeführenden

Die Zulassungs-Voraussetzungen ergeben sich aus den Vorgaben der AHundV in der jeweils gültigen Fassung. Die Zulassungs-Voraussetzungen müssen bei Anmeldung zur Prüfung vollständig, schriftlich und aktuell gültig eingereicht werden. Ein Informationsschreiben mit den notwendigen Unterlagen, Angaben und Nachweisen wird nach formloser Anmeldung zur Mensch-Assistenzhunde-Gemeinschaftsprüfung zur Verfügung gestellt. Sie sind darüber hinaus auf der Homepage des Prüfenden nach zu lesen.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie bei Personen, die aufgrund ihrer Behinderung besonderen Unterstützungsbedarf benötigen, wird die Abschlussprüfung in Form einer Triadenprüfung, bestehend aus Assistenznehmende Person, Bezugsperson und Assistenzhund.

Der Nachweis einer vorliegenden Behinderung muss erbracht werden. Die Vorgaben der AHundV sind zu beachten.



2.2 Allgemeine Voraussetzungen des Hundes

Die Zulassungs-Voraussetzungen des Hundes ergeben sich aus den Vorgaben der AHundV in der jeweils gültigen Fassung. Die notwendigen Voraussetzungen, Angaben und Informationen müssen bei Anmeldung zur Prüfung vollständig, schriftlich und aktuell gültig eingereicht werden.

Die Voraussetzungen sind dem Informationsschreiben des Prüfenden zu entnehmen und werden nach formloser Anmeldung zur Prüfung bekannt geben. Sie sind darüber hinaus auf der Homepage des Prüfenden nach zu lesen.

Das Mindestalter des Hundes am Tag der Prüfung richtet sich nach der AHundV. Die Dauer und der Stundenumfang der Zusammenschulung des Teams richtet sich ebenfalls nach der AHundV.

Vollständige Durchimpfung des Hundes gegen gesundheitsgefährdende Erkrankungen sowie gegen Tollwut, Nachweis durch Vorlage des blauen Heimtierausweises am Tag der Prüfung.

Nachweis der Freiheit von endoparasitären Erkrankungen wie Würmer & Giardien. Nachweis durch eine aktuelle, max. 3 Monate alte Bestätigung eines validierten Labors.

2.3 Gesundheitliche Eignung des Hundes

Die gesundheitliche Eignung des Hundes als Assistenzhund im gewählten Aufgabenbereich muss mit der Anmeldung nachgewiesen werden. Bei Hunden die vor dem 01.03.2023 mit der Spezialausbildung gestartet haben muss der Befunderhebungsbogen laut Anhang 1 der Assistenzhunde-Verordnung der Anmeldung beigelegt werden. Für Hunde die am oder vor dem 28.02.2023 ihre Spezialausbildung beendet haben, genügt ein tierärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung für den geplanten Einsatzbereich.

2.4 Spezialausbildung

Die Abschlussprüfung kann erst nach erfolgter Spezialausbildung des Hundes im Sinne der AHundV abgelegt werden. Die Ausbildung der Mensch-Assistenzhunde-Gemeinschaft muss speziell auf den geplanten Einsatz erfolgen. Der Zeitraum für die Zusammenschulung bei einer Ausbildung in Fremdausbildung richtet sich nach den Vorgaben der AHundV

2.5 Anmeldung zur Abschlussprüfung

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt über das Formblatt im Anhang und auf der Homepage des Prüfers. Die schriftliche Anmeldung hat spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Prüfungstermin zu erfolgen. Mit der Anmeldung, spätestens zwei Wochen vor dem bestätigten Prüfungstermin müssen die erforderlichen Nachweise beim Prüfer vorliegen. Welche Nachweise zur Prüfung vorliegen müssen, sind der AHundV sowie dem Informationsblatt zu entnehmen. Der Prüfungstermin gilt als bestätigt, wenn der Prüfer den Termin schriftlich bestätigt hat und die Prüfungsgebühr auf dem Konto des Prüfers eingegangen ist, näheres siehe Pkt. 4 Kosten.



3. Prüfungsinhalt lt. §19 AHundV

Ziel der Prüfung ist der Nachweis über das Erreichen des Ausbildungszieles als Mensch Assistenzhunde-Gemeinschaft (M-A-G). Dieses wird in der AHundV wie folgt definiert:

- * Mensch, ggf. Bezugsperson und Assistenzhund bilden eine Gemeinschaft
- * Hilfeleistungen werden bedarfsgerecht und innerhalb der M-A-G aufeinander abgestimmt erbracht,
- * die M-A-G bewegt sich sicheres im öffentlichen und privaten Raum,
- * während der Ausbildung wurden theoretische und praktische Kenntnisse zur Haltung, Versorgung, Gesunderhaltung des Hundes, zu Wesen und Verhalten des Assistenzhundes sowie zu rechtlichen Vorgaben und zum bedarfsgerechten Einsatz des Assistenzhundes vermittelt.

3.1 Praktische Prüfungsinhalte

- * Verhalten in der Öffentlichkeit inkl. Menschen verschiedenen Alters, verschiedener Kultur, mit (für den Hund) ungewöhnlichem Gangbild, Erscheinungsbild oder Verhaltensweisen
- * Verhalten gegenüber Artgenossen und anderen Tieren
- * Verhalten in der Öffentlichkeit im Hinblick auf Untergründe, Fahrstühlen, (Roll-) Treppen und in Gebäuden, inkl. Praxen und Geschäften
- * Verhalten im Straßenverkehr
- Reaktion auf akustische, visuelle, taktile und olfaktorische Reize sowie Futter- und Ressourcenreize
- * Nutzung von Verkehrsmitteln

- * Beherrschung der Grundkommandos (Sitz, Platz, Warte, an der kurzen Leine laufen, Verhaltensabbruch, Rückruf, alles mit und ohne Leine) sowie allgemeiner Kommandos (stehen, zurück, apportieren, Nasen- oder Pfotentouch, Seitenwechsel) nach Bedarf.

Die speziellen Assistenzleistungen ergeben sich aus der AHundV in der jeweils gültigen Fassung. Die Pflichtaufgaben sind der AHundV zu entnehmen. Die darüber hinaus gehenden Assistenzleistungen sind bei der Prüfungsanmeldung anzugeben und ggf. zu beschreiben.

3.2 Theoretischer Prüfungsteil

Der Theoretische Prüfungsteil überprüft die Kenntnisse des Hundehalters in den folgenden Bereichen:

- * Kenntnisse im Bezug auf Haltung und Gesundheit des Assistenzhundes. Hierzu zählen insbesondere die tägliche Versorgung (Ernährung, Hygiene, Gesundheitsfürsorge, Pflege und artgerechte Haltung)
- * Kenntnisse im Hinblick auf Wesen und Verhalten des Assistenzhundes. Hierzu zählen u.a. Einschätzung von Verhalten, Stress bei Hunden, Vermeidung von Konflikten sowie allgemeine Rassemerkmale und rassebedingte Bedürfnisse des Hundes
- * Kenntnisse aus dem Bereich hundische Kommunikation, Lernen und Auslastung des Hundes,
- * Kenntnisse von für die Haltung und das Führen eines Assistenzhundes maßgebliche gesetzlichen Vorschriften.



3.3 Bewertung der Leistung

Alle Prüfungsaufgaben werden gesondert bewertet, in der praktischen Prüfung zusätzlich das gesamte Erscheinungsbild des Teams während der gesamten Prüfung

a) Bewertung des praktischen Prüfungsteiles:

Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- * Ausführung der Aufgabe und zeigen des gewünschten Verhaltens
- * Ausdrucksverhalten des Hundes
- * Kontrollierbarkeit des Hundes in der jeweiligen Situationen
- * Gesamtbild der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

Im praktischen Prüfungsteil können die Noten "gut", "ausreichend" oder "mangelhaft" erreicht werden (in Anlehnung an AHundV)

Eine Leistung wird mit gut bewertet, wenn der Hund jederzeit kontrollierbar, motiviert und freudig - neutral, umwelt- und sozial sicher sowie ruhiger Stimmung (niedriges Erregungslevel) ist. Für eine "gute" Leistung arbeitet die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft jederzeit zusammen, der Hundeführer gibt seinem Hund bei Bedarf Hilfestellung, der Hund orientiert sich am Hundeführer.

Die Note "ausreichend" wird gegeben, wenn der Hund das gewünschte Verhalten bzw. die gewünschte Aufgabe mit erkennbaren Mängeln ausführt, sich aber insgesamt akzeptabel verhält. Dies bedeutet insbesondere,

- * dass der Hund zwar unerwünschtes Verhalten zeigt, sich von diesem aber ohne große Anstrengungen abhalten lässt.
- * Der Hund leichtes Meideverhalten, leichte Unsicherheit in einzelnen Situationen, leicht imponierendes oder eine mittlere Erregungslage zeigt. Der Hund ist dennoch meist zu motivieren, der Hundeführende zeigt ausreichende Kenntnisse über das gezeigte Verhalten und Maßnahmen dieses zu unterbrechen
- * der Hundeführende gibt öfter falsche, vertauschte oder widersprüchliche Signale, korrigiert sich aber selbständig auch ohne Aufforderung durch den Prüfer. Der Hundeführer reagiert in den meisten Situationen angemessen, lobt den Hund meist angemessen & fair und achtet auf die Bedürfnisse des Hundes.

Die Prüfung ist mit mangelhaft zu bewerten, wenn

- * Ausführung oder gezeigtes Verhalten nicht akzeptabel oder potentiell gefährlich ist
- * mehr als drei Versuche für die Ausführung einer gestellten Aufgabe notwendig sind
- * der Hund außerhalb der Kontrolle des Hundeführers steht oder eine permanente Einwirkung des Hundeführers notwendig ist
- * der Hund sich durchgängig in einer hohen Erregungslage befindet, sich aggressiv oder durchgängig gestresst zeigt.
- * der Hund sich in der Prüfung unsicher im Hinblick auf seine Umwelt oder im Sozialverhalten zeigt
- * Durch die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft eine mögliche Gefahr für den Hund, den Hundehalter oder Dritte ausgeht.



Gut Paulshof Assistenzhunde GbR Küsters&Küsters

- * Der Hundeführende nicht auf die Bedürfnisse des Hundes achtet, auf diese nicht oder falsch eingeht oder überwiegend falsche, vertauschte oder widersprüchliche Signale sendet oder nicht versteht, dass sein Hund ihn nicht versteht und dadurch nicht angemessen reagieren kann.
- * Der Hundeführende reagiert aggressiv, unangemessen, stark stressend, dauerhaft distanzlos bis übergriffig auf das Verhalten seines Hundes, unterbricht unangemessenes Verhalten seines Hundes nicht oder gibt häufig Signale und Verhaltenskonsequenzen nicht zeitgerecht.

b) Bewertung des theoretischen Prüfungsteils

Die theoretische Prüfungsleistung ist mit gut zu bewerten, wenn sie den Anforderungen voll entspricht. Sie ist mit ausreichend zu bewerten, wenn sie zwar Mängel aufweist, aber den Anforderungen im Ganzen noch entspricht. Mangelhaft ist die Prüfungsleistung, wenn sie den Anforderungen nicht mehr entspricht.

3.4 Voraussetzung zum Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung gilt als Bestanden, wenn

- * alle eingereichten Unterlagen korrekt sind
- * der praktische Prüfungsteil mit der Note "gut" oder der Note "ausreichend" bestanden wurde und es keine Anhaltspunkte für eine bestehende Gefährdung des Menschen mit Behinderung durch den Assistenzhund, des Assistenzhundes durch den Menschen mit Behinderung oder eine Gefährdung Dritter durch die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft erkennbar sind,
- * der theoretische Prüfungsteil mit der Note "gut" oder der Note "ausreichend" abgeschlossen wurde.

3.5 Wiederholung der Prüfung

Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteiles kann dieser, ohne Wartezeit und nach erneuter Anmeldung wiederholt werden. In diesem Falle wird nur der mit "mangelhaft" bewertete Prüfungsteil wiederholt. Wird dieser mit der Note "gut" oder "ausreichend" abgeschlossen, gilt die gesamte Prüfung als Bestanden.

Wird die Prüfung zunächst bei einem fremden Prüfer absolviert und ein oder mehrere Prüfungsteil(e) von diesem mit mangelhaft bewertet, muss bei einer erneuten Prüfung die gesamte Prüfung absolviert werden. Eine Anerkennung eines bereits bestandenen Prüfungsteiles findet nicht statt.

Es steht der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft frei, einen nicht bestandenen Prüfungsteil bei einem fremden Prüfer zu wiederholen. Bei Nichtbestehen der Prüfung / eines Prüfungsteiles erhält die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft eine entsprechende Bescheinigung über die Prüfung.

Zur Anmeldung zur Wiederholungsprüfung sind alle Unterlagen erneut einzureichen.



3.6 Zertifikat Teamausweis und Abzeichen

Mit bestehen der Abschlussprüfung erhält die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft ein Zertifikat, einen personalisierten Teamausweis nach Vorgaben der AHundV und ein Abzeichen. Diese Unterlagen werden im Anschluss an die Prüfung, oder sofern noch nicht vorhanden innerhalb von 8 Wochen nach der Prüfung zugesandt.

4. Kosten für die Abschlussprüfung

Die Kosten für die Abschlussprüfung beinhalten:

- * Durchführung der praktischen und theoretischen Abschlussprüfung
- * Fahrtkosten nach individuellem Prüfungsort
- * Erstellen und Aushändigen des Zertifikates über die bestandene Abschlussprüfung
- * Erstellen und aushändigen des personalisierten Teamausweis
- * Erstellen und Aushändigen des Abzeichens zur Befestigung an Kenndecke, Halstuch oder Geschirr des Assistenzhundes

Die Kosten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste und sind der Internetseite des Prüfers sowie den Anmeldeunterlagen zu entnehmen.

4.1 Stornoregelungen

Wird eine angemeldete und durch den Prüfer bestätigte Prüfung durch den Prüfling, seinen gesetzlichen Vertreter oder einer von diesen beauftragte Person storniert, gelten die folgenden Fristen bzw. Kosten

- * Stornierung länger 31 Tage vor dem bestätigten Prüfungstermin = kostenfrei
- * Stornierung 30 - 22 Tage vor dem bestätigten Prüfungstermin = 20 % der Prüfungsgebühren, 0% der Fahrtkosten
- * Stornierung 21 - 10 Tage vor dem bestätigten Prüfungstermin = 30% der Prüfungsgebühren, 0% der Fahrtkosten
- * Stornierung 8 Tage oder kürzer vor dem bestätigten Prüfungstermin = 50% der Prüfungsgebühr
- * Stornierung bzw. Absage am Prüfungstag = 100% der Prüfungsgebühr
- * Nichterscheinen zum bestätigten Prüfungstermin = 100% der Prüfungsgebühr zzgl. entstandener Fahrtkosten sowie entstandener, nachweisbarer sonstigen Kosten.

Eine Anrechnung oder Erstattung ist, auch im Krankheitsfalle oder bei Vorlage eines ärztlichen Attestes nicht möglich.

4.2 Zahlungsbedingungen

Die Prüfungsgebühr ist spätestens 7 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin auf das in der Rechnung angegebene Konto des Prüfers zu bezahlen. Fahrtkosten sowie weitere Kosten die dem Prüfer im Rahmen der Prüfung entstehen sind binnen 8 Tage nach der Prüfung zu entrichten. Eine evtl. Überzahlung bei Stornierung wird binnen vier Wochen nach der Stornierung auf das Konto des Überweisenden erstattet.



Gut Paulshof Assistenzhunde GbR Küsters&Küsters

5. Zertifizierung, Verlängerung und Beendigung der Zertifizierung

Die Zertifizierung ist längstens bis zum zehnten Geburtstag des Assistenzhundes befristet. Die Zertifizierung kann zwei mal für jeweils zwölf Monate verlängert werden, sofern die gesundheitliche Eignung des Assistenzhundes weiterhin besteht.

Die Verlängerung kann jeweils frühestens sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes beantragt werden. Hierzu sind dem Prüfer die jährlichen tierärztlichen Bestätigungen über das Fortbestehen der gesundheitlichen Eignung des Assistenzhundes, beginnend spätestens ein Jahr nach der "tierärztlichen Untersuchung zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung als Assistenzhund" vorzulegen.

Besteht die gesundheitliche Eignung des Assistenzhundes aus tierärztlicher Sicht fort, stellt der Prüfer der M-A-G eine neue Zertifizierung mit dem verlängerten Zulassungsdatum aus.

5.1 Entzug der Zertifizierung

Die M-A-G hat den Prüfer unverzüglich zu informieren, wenn die gesundheitliche Eignung des Assistenzhundes aus tierärztlicher Sicht entfällt. Dies gilt auch, wenn der Hund jünger als zehn Jahre ist. In diesem Falle erlischt die Zertifizierung und die M-A-G hat dem Prüfer die Zertifizierungsurkunde, den Teamausweis sowie den Aufnäher unverzüglich zur Vernichtung zuzusenden. Eine weitere Nutzung des Hundes als Assistenzhund ist in diesem Falle untersagt. Es gelten die Vorschriften der §§ 12e ff BGG und der Assistenzhunde-Verordnung.

6. Durch den Prüfer geprüfte Assistenzhundeformen

Der Prüfer bietet auf der Basis der Zulassung als Assistenzhunde-Prüfer, auf der Basis der AHundV sowie auf der Basis dieser Prüfungsordnung ausschließlich die Prüfung der folgenden Assistenzhundeformen an:

- * Mobilitätsassistenzhunde
- * Warn- und Anzeigehunde
- * PSB-Assistenzhunde